

Satzung
des
AHC e.V. Beckum
(DVG/VDH)
Stand:01.März.2020

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand
- § 3 Mitgliedschaft in Verbänden
- § 4 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beitrag
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Wahlen, Abstimmung und Protokollführung
- § 11 Ordnungen
- § 12 Satzungsänderung
- § 13 Vereinsauflösung
- § 14 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der am 02.11.1995 in Beckum gegründete Verein heißt Agility-Hunde-Club (Abkürzung AHC) e.V. Beckum.

Er hat seinen Sitz in Beckum und ist beim Amtsgericht Münster unter der Register-Nr. VR 70630 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Beckum.

§ 3 - Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG).

Die Satzungen und Ordnungen des DVG sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung. Analog gilt dies für Beschlüsse und Satzungen des VDH und der FCI.

§ 4 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§51ff der Abgabenverordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet. Es dürfen auch keine Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Gedanken des Tierschutzes sowie deren gesetzlichen Bestimmungen.
 - die Öffentlichkeitsarbeit rund um den Hundesport
 - die Grundausbildung von HundeführerInnen
 - die Erziehung von Hunden zu zuverlässigen, verkehrssicheren und umweltverträglichen Begleithunden, unabhängig von Rasse und Abstammung des Hundes
 - den Sport des Menschen mit dem Hund in diversen Sportarten
 - die Jugendarbeit mit Hunden
 - die Durchführung von verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen in den einzelnen Sportarten
 - die Durchführung und den Besuch von Seminaren zu für den Verein relevanten Themen
 - die Traineraus- und -fortbildung zur zeitgemäßen Ausbildung der HundeführerInnen

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person sein,
 - a) die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet,
 - b) die nicht einer nicht vom VDH oder der FCI anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehört,
 - c) die nicht den gewerbsmäßigen Betreibern von Hundeschulen zuzurechnen ist. Unbeschadet hiervon bleibt die Feststellung des Vereins, dass seine Interessen nicht nachteilig berührt sind.
2. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen worden sind

oder gegen die ein noch nicht beendetes Ausschlussverfahren anhängig ist, haben dies in ihrem Aufnahmeantrag anzuzeigen. Sie können nur nach vorheriger Unterrichtung und Zustimmung des ausschließenden Vereins als Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Anmeldung zur Aufnahme im Verein hat schriftlich per Antragsformular beim Vorstand zu erfolgen. Mit dieser Anmeldung ist die Weitergabe der Daten an den Verband und die Verwendung für die Erfordernisse des Sports zulässig.
4. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
Das Mindestalter kann die Mitgliederversammlung regeln.
5. Der/die BewerberIn wird zunächst als Probemitglied aufgenommen und den Mitgliedern mit Namen und Wohnort bekannt gegeben.
6. Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet der erweiterte Vorstand in der jeweils nächsten turnusmäßigen vierteljährlichen Sitzung.
7. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Eine Ablehnung wird nicht begründet.
8. Die Probemitgliedschaft geht nach Ablauf der Einspruchsfrist von 3 Monaten in die reguläre Mitgliedschaft im Verein/Verband über, sofern der erweiterte Vorstand der Mitgliedschaft zugestimmt hat und keine Beendigung nach den Bestimmungen des § 8 erfolgt ist.
9. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 6 - Beitrag

Die Mitgliederversammlung setzt die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag fest. Ist die Probezeit noch nicht abgeschlossen, wird dem Probemitglied bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den erweiterten Vorstand der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag anteilig erstattet. Hiervon ausgenommen ist die Aufnahmegebühr.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten.
Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung im Sinne der Vereinszwecke durch die Organe des Vereins, auf die pflegliche Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen zu den entsprechenden Trainingszeiten sowie auf die Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen der Zulassungsbedingungen.
2. Jedes Mitglied hat den Hundesport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben.
3. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Geld erhoben. Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen.
4. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme die Vereinssatzung und die geltende Geschäftsordnung.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Bestimmungen der Tierseuchengesetze einzuhalten, eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen und die notwendigen Impfungen des Hundes (Tollwut, etc.) durchführen zu lassen.
6. Die Mitglieder sind zur Leistung einer gewissen Anzahl von Arbeitsstunden (Arbeiten für die Erhaltung der Vereinsanlagen und Vorbereitung von Veranstaltungen) verpflichtet. Die Stundenanzahl und die Höhe des Betrages für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod. In diesem Fall werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge anteilmäßig abzüglich der an den DVG entrichteten Beiträge zurückerstattet.

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt mehrerer Vollmitglieder in einer gemeinsamen Austrittserklärung ist unwirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung.
Die Streichung ist eine fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Beendigung der Mitgliedschaft durch den erweiterten Vorstand. Sie erfolgt
 - wenn das Mitglied nach zweimaliger Aufforderung Beitragsforderungen oder sonstige geldwerte Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist erfüllt hat. Die Streichung wird ohne Verzicht auf die ausstehenden Forderungen wirksam. Die Rechte des Mitglieds ruhen mit der Bekanntgabe des Beitragzahlungsverzugs durch Einschreiben an den Betroffenen.
 - im Falle der unrechtmäßig erworbenen Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss . Der Ausschluss kann vorübergehend oder dauerhaft sein und erfolgt bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten in Wort, Schrift oder Handlung. Hierzu gehören u.a.
 - der Verstoß gegen Bestimmungen des Tierschutzes
 - der Verstoß gegen die Satzung
 - die Schädigung des Vereinsansehens
 - die Nichterfüllung der Vereinspflichten
 - ungebührliches Verhalten gegen Organe, AmtsträgerInnen oder LeistungsrichterInnen
 - erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigungen eines Mitgliedes
 - beharrliche Störung des Vereinsfriedens
 - ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe.
 Über einen Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.
 Dem/Der Betroffenen ist eine Anhörung vor dem erweiterten Vorstand zu gewähren.
 Dabei kann ihn/sie ein Mitglied seines/ihres Vertrauens unterstützen.
 Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich.
 Hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereins erst mit Ablauf des Geschäftsjahres.
5. Ohne Vergütung sind die Vereinspapiere, Vereinsausweise und Abzeichen zurückzugeben. Weiterhin ist der Schlüssel zum Betreten des Vereinsgeländes gegen Erstattung der geleisteten Kautions zurückzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen ihres Arbeitsgebietes unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

§ 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

Dem Verein steht es frei, Sportabteilungen zu bilden.

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vereinsvorstands, den Geschäftsbericht des Vereinsvorstands, die Abrechnung über das Vereinsvermögen und den Bericht des/der GeschäftsführerIn entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstands einschließlich der Rechnungsprüfung, die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge (ausgenommen Aufnahmeanträge) sowie Vorschläge einzubringen.

Zur Überwachung der satzungsgemäßen Führung der Einnahmen und Ausgaben bestellt die Mitgliederversammlung 2 KassenprüferInnen und einem Ersatz-KassenprüferIn die jeweils für die Dauer von 3 Jahren

amtieren. Sie dürfen weder Vorstandmitglieder noch deren Angehörige sein und dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden. Diese prüfen die Kassen und Buchführung bis spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung und berichten in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis.

Die Jahreshauptversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Termin im 1. Quartal des Jahres einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eingeladen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt oder mindestens ein Zehntel (BGB§37) der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragt. Anträge der Mitglieder müssen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Sie können in dringenden Fällen am Versammlungstag unmittelbar nach Verlesen der Tagesordnung aufgenommen werden. Diese am Tag der Versammlung gestellten Anträge können nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, leitet die Versammlung und leitet zu Beginn der Mitgliederversammlung die Wahl eine/n ProtokollführerIn , der/die über die gefassten Beschlüsse Protokoll zu führen hat. Das Protokoll ist von den Vorstandsmitgliedern und dem/der bestellten ProtokollführerIn zu unterschreiben. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht übertragbar. Das aktive Wahlrecht eines jeden Mitgliedes beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht eines jeden Mitglieds beginnt mit der Volljährigkeit.

Bei Mehrfachmitgliedschaft kann nur in einem DVG-Verein ein Amt als Funktionsträger (Vorstandsmitglied, Trainingswart) bekleidet werden.

2. Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzendem/r
2. Vorsitzendem/r
- GeschäftsführerIn
- SchriftführerIn
- und 1. Beirat

Der Vorstand nimmt sämtliche im Verein anfallende Geschäfte und Aufgaben wahr und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende oder der/die GeschäftsführerIn.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der GeschäftsführerIn, dem/der SchriftführerIn, dem Beirat und 4 Ausbildungswarten. Sollten im Verein nicht ausreichend Ausbildungswarte zur Verfügung stehen, können statt der Ausbildungswarte auch TrainerInnen in den erweiterten Vorstand berufen werden.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand im Sinne von § 26 BGB werden auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 10 - Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung

Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Auf Wunsch eines einzelnen anwesenden Mitglieds wird die Wahl geheim durchgeführt.

Abstimmungen in den Organen finden mit einfacher Mehrheit statt.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Möchte ein Mitglied des Vorstandes/erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit für ein anderes Amt im Vorstand/erweiterten Vorstand kandidieren, muss es vorher von seinem vorherigen Amt zurücktreten, um keine 2 Ämter innerhalb dieser 2 Organe zu bekleiden.

Über Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle zu fertigen, die von SitzungsleiterIn und ProtokollführerIn zu unterschreiben sind.

§ 11 - Ordnungen

Zur Regelung des Vereinslebens können Ordnungen erlassen werden. Das Recht dazu steht grundsätzlich der Mitgliederversammlung zu. Sie kann dieses Recht auf den Vorstand delegieren.

§ 12 - Satzungsänderung

Nach Ankündigung in der Tagesordnung kann die Satzung durch die Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden. Zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 - Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden. Das vorhandene Vereinsvermögen ist nach Abwicklung der Auflösung dem Tierschutzverein Beckum-Oelde e.V. zur Verfügung zu stellen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (den Tierschutz) verwenden soll.

§ 14 - Inkrafttreten der Satzung